

# RS UVS Wien 1995/03/06 06/21/476/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.1995

## Rechtssatz

Bei einer Übertretung nach § 21 Waffengesetz handelt es sich um ein Unterlassungsdelikt, dem die Wirkung eines Dauerdeliktes zukommt, sodaß nicht nur die Herbeiführung eines rechtswidrigen Zustandes, sondern auch die Aufrechterhaltung desselben pönalisiert ist.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)